

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

comdirect bank Aktiengesellschaft, Quickborn
-nachstehend **Muttergesellschaft** genannt -

und der

comdirect private finance AG, Quickborn
-nachstehend **Beteiligungsgesellschaft** genannt -

§ 1

Eingliederung der Beteiligungsgesellschaft

- (1) Die Beteiligungsgesellschaft ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die Muttergesellschaft eingegliedert. Die rechtliche Selbständigkeit beider Gesellschaften bleibt unberührt.
- (2) Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Beteiligungsgesellschaft obliegt weiterhin dem Vorstand der Beteiligungsgesellschaft.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren jeweiligen Gewinn im Sinne und Umfang des entsprechend anzuwendenden § 301 AktG an die Muttergesellschaft abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

- (2) Die Beteiligungsgesellschaft darf (mit Zustimmung der Muttergesellschaft) Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB nur insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Muttergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. § 301 AktG ist analog anzuwenden.

§ 3

Steuerausgleich

- (1) Soweit wegen der Organschaft die Muttergesellschaft oder eine ihr übergeordnete Gesellschaft als Organträgerin steuerlich Schuldnerin ist für Steuern, die wirtschaftlich die Beteiligungsgesellschaft betreffen (z. B. Umsatz- und Gewerbesteuer), bezahlt die Beteiligungsgesellschaft an die Muttergesellschaft eine Umlage in Höhe der Umsatz- und Gewerbesteuer, die bei eigener selbständiger Steuerpflicht bezahlt werden müsste; umgekehrt hat die Muttergesellschaft der Beteiligungsgesellschaft einen Betrag zu vergüten, den das Finanzamt erstatten würde.
- (2) Die Umsatzsteuer ist monatlich nach Maßgabe der Voranmeldungen bzw. der Umsatzsteuererklärung zu entrichten bzw. zu erstatten. Die Gewerbesteuerumlage ist am Ende des Geschäftsjahres dem Verrechnungskonto gutzuschreiben bzw. zu belasten. Die Beteiligungsgesellschaft hat angemessene Vorauszahlungen zu leisten.

§ 4

Verlustübernahme

Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG gilt auch im übrigen.

§ 5

Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Muttergesellschaft zu erstellen und festzustellen.
- (2) Endet das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr der Muttergesellschaft, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft im Jahresabschluss der Muttergesellschaft für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6

Informationsrecht

Der Muttergesellschaft steht ein uneingeschränktes Nachprüfungsrecht und Auskunftsrecht in sämtlichen Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft zu. Der Vorstand ist verpflichtet, der Muttergesellschaft alle von ihr gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft zu geben.

§ 7

Vertragsdauer, Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung für den ganzen Gewinn gilt, soweit rechtlich zulässig, rückwirkend erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft, das mit dem 1. Oktober 2003 beginnt. Im übrigen entfaltet der Vertrag seine Wirkung mit Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlungen der Muttergesellschaft und der Beteiligungsgesellschaft geschlossen; sein Bestehen wird in das Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eingetragen. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Beteiligungsgesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung.
- (3) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das

Ende eines jeden Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft, frühestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren gekündigt werden.

- (4) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Die Muttergesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist oder ein weiterer Gesellschafter an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt wird.
- (5) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes verwiesen.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile Quickborn, Gerichtsstand ist Pinneberg.

Quickborn, den 26. Januar 2004



comdirect bank Aktiengesellschaft



comdirect private finance AG